

Anzeige der Hundehaltung gemäß § 6 HundehV und Anmeldung gemäß der Hundesteuersatzung

I.	Angaben des Hundehalters	
	Familiennamen, ggf. Geburtsnamen:	
	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
	Wohnanschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) telefonisch tagsüber zu erreichen:	
	Staatsangehörigkeit:	
	Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde:	
II.	Angaben zum Hund	
	seit wann wird der Hund im Stadtgebiet gehalten:	
	Hunderasse, -gruppe, Kreuzung:	
	Wurfdatum/Alter:	
	Geschlecht:	
	Rufname und Zuchtnamen:	
	Farbe:	
	Gewicht (ausgewachsen):	
	Größe (ausgewachsen):	
	besondere Kennzeichen:	
	Mikrochipnummer:	

Das Merkblatt auf der Rückseite ist Bestandteil der Anzeige/Anmeldung. Mit meiner Unterschrift melde ich meinen Hund steuerlich an und bestätige gleichzeitig, dass ich das Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.

Ort/Datum

Unterschrift des Hundehalters

Bearbeitungsvermerke:

Kenntnisnahme FD 2 Datum _____ Sign. _____

Kenntnisnahme FD 3 Datum _____ Sign. _____

Steuermarkennummer:

Merkblatt zur Anzeige/Anmeldung

1. Hundesteuer

Für die Stadt Müncheberg liegt eine gültige Hundesteuersatzung vor.

Jeder Hundehalter ist hiernach verpflichtet, seinen Hund in der Stadtverwaltung Müncheberg innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung oder, wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden.

Die Stadtverwaltung Müncheberg übersendet nach einer Anmeldung mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen.

2. Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (Auszüge)

2.1 Die Haltung folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist im Land Brandenburg verboten:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu.

2.2 Hunde der folgenden Rassen oder Gruppe sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden gelten im Land Brandenburg als gefährlich:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Español
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Für das Halten vorgenannter Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis muss bei der Stadtverwaltung Müncheberg beantragt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für den Hundehalter eines gefährlichen Hundes ein Negativzeugnis bei der Stadtverwaltung Müncheberg zu beantragen.

2.3 Sollte Ihr Hund eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm haben, muss der Hundehalter neben der Anzeige/Anmeldung noch den Nachweis der Zuverlässigkeit (polizeiliches Führungszeugnis) und den Nachweis, dass der Hund mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard gekennzeichnet ist, erbringen.

2.4 Bezüglich der Übergangsregelungen, zum Verfahren bei der Beantragung einer Erlaubnis bzw. eines Negativzeugnisses sowie bei weiteren Fragen zur Hundehalterverordnung setzen Sie sich bitte mit der Stadtverwaltung Müncheberg in Verbindung.

2.5 Veröffentlichung der Hundehalterverordnung Brandenburg:

- GVBl. II Nr. 17 S. 458 vom 30. Juni 2004
- im Internet unter <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211875>
- zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Müncheberg

Auskunft erteilt:

zur Hundesteuer Frau Hundertmark Telefon 033432 81-119
zur Hundehalterverordnung Frau Runge Telefon 033432 81-146